



DER STADTBOTE

AMTSBLATT DER STADT WUPPERTAL

Nr. 44/2021
23. September 2021

Inhaltsverzeichnis

Seite

- Allgemeinverfügung gemäß § 28 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen, Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000, BGBl. I S. 1045, zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 07.05.2021, BGBl. I S. 850 und § 5 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 17.08.2021 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO). 2

Hinweis:

Alle öffentlichen Bekanntmachungen finden sie kostenlos im Internet unter:
www.wuppertal.de/bekanntmachungen.

Allgemeinverfügung

gemäß § 28 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen, Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000, BGBl. I S. 1045, zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 07.05.2021, BGBl. I S. 850 und § 5 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 17.08.2021 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO).

Nach Genehmigung durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW (MAGS) wird für das Stadtgebiet Wuppertal bestimmt:

Präambel

Die Inzidenzwerte in Wuppertal mit einem sich nur langsam bessernden Wert zwischen 200 und 100 sind fortgesetzt sehr hoch, wobei die hochinfektiöse Delta-Variante des SARS-CoV-2-Virus die Majorität der Infektionen ausmacht. Die engmaschigen Testungen in Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen, bei denen eine Vielzahl von Infektionen nachgewiesen werden konnten, lassen besorgen, dass auch in anderen Alterskohorten bei Ungeimpften, in denen deutlich weniger Testungen vorgenommen werden, ebenfalls hohe Infektionszahlen festzustellen sein dürften.

I.

1. 2G-Regel

Die Stadt Wuppertal ruft alle Betreiber*innen von für den Publikumsverkehr geöffneten Einrichtungen, Gaststätten, Beherbergungsbetrieben, Sport- und Kulturstätten usw. (mit Ausnahmen wie Einkauf, den Einzelhandel und allen weiteren Bereichen der Daseinsvorsorge) dazu auf, nur nachweislich geimpften und genesenen Personen Zugang zu ihren geschlossenen Räumen zu gewähren. Geimpfte und Genesene sind solche im Sinne der CoronaSchVO des Landes immunisierte Personen.

Die Stadt Wuppertal wird im Kultur- und Freizeitbereich grundsätzlich nur noch geimpften und genesenen Besucher*innen/Gästen Zugang zu Veranstaltungen, Aktivitäten oder Räumlichkeiten in ihren Gebäuden (einschließlich Stadion am Zoo) und geschlossenen Räumen gewähren, um von weiteren verschärfenden Maßnahmen absehen zu können. Bei diesen Veranstaltungen wird jeweils eine Einzelfallentscheidung unter Berücksichtigung des Infektionsrisikos getroffen.

2. Ausnahmen

Die Beschränkungen unter Ziffer 1. gelten ab einem Alter von 18 Jahren. Kinder unter zwölf Jahren dürfen generell 2G-Angebote nutzen.

Abweichend von Ziffer 1. können Personen, die aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden können, Zugang erhalten; das Vorliegen der medizinischen Gründe ist durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen, welches auf Verlangen vorzulegen ist.

3. Anzeige des Optierens

Alle von Ziffer 1. erfassten juristischen und natürlichen Personen können durch schriftliche Anzeige gegenüber der Stadt [<https://www.wuppertal.de/2G-Regel>] erklären, dass sie zum 2G-Modell optieren.

II.

Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und mit Ablauf des 08.10.2021 außer Kraft.

III.

Begründung

Die Einführung von 2G ist wie folgt zu begründen; sie stützt sich medizinisch und epidemiologisch auf zwei Pfeiler.

Zum einen ist die Immunisierung der Bevölkerung ein wichtiger Pfeiler.

Eine immunisierte Person besitzt einen weitreichenden Schutz erneut an COVID-19 zu erkranken. Das gilt vergleichbar auch für genesene Personen. Das Robert Koch-Institut (RKI) führt zur Risikobewertung zu COVID-19 vom 08.09.2021 Folgendes aus: *Alle Impfstoffe, die aktuell in Deutschland zur Verfügung stehen, schützen nach derzeitigen Erkenntnissen bei vollständiger Impfung sehr gut vor einer schweren Erkrankung. ...*

Das RKI schätzt die Gefährdung für die Gesundheit der nicht oder nur einmal geimpften Bevölkerung in Deutschland daher insgesamt weiterhin als hoch ein. Für vollständig Geimpfte wird die Gefährdung als moderat eingeschätzt.

Diesem Befund schließt sich die Stadt Wuppertal an:

Kraft ihrer Immunisierung weisen Geimpfte und Genesene einen hohen individuellen Schutz vor einer Infektion und vor einem schweren Erkrankungsverlauf auf. Ferner ist zu berücksichtigen, dass geimpfte und genesene Personen bei der Epidemiologie von COVID-19 keine wesentliche Rolle mehr spielen.

Nach den Erkenntnissen der Stadt schützen eine vollständige Impfung sowie eine Genesung von einer COVID-19-Erkrankung in hohem Maße vor einer Infektion. Allenfalls eine geringe Reduktion

der Impfstoffwirksamkeit gegen die Delta-Variante konnte beobachtet werden. Nicht-Geimpfte werden dreimal häufiger als Geimpfte positiv auf SARS-CoV-2 getestet.

Aktuelle Studien deuten ebenfalls darauf hin, dass die Impfstoffe eine schwere, durch neue Virusvarianten verursachte Erkrankung, die eine Hospitalisierung erfordert, mit gleicher Wirksamkeit verhindern können. Das RKI veröffentlicht im wöchentlichen COVID-19-Lagebericht vom 19. August 2021 die aktuellen Zahlen zur Hospitalisierung von COVID-19-Patienten. Diese zeigen, dass der Anteil der geimpften Patienten verglichen mit der Gesamtheit aller wegen COVID-19 hospitalisierter Patienten in allen Altersgruppen gering ist – auch im Hinblick auf eine intensivmedizinische Behandlung. Die derzeit verfügbaren klinischen und immunologischen Daten belegen eine Schutzwirkung für mindestens sechs Monate nach einer überstandenen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2.

Daher ist aus Sicht der Stadt das Risiko für geimpfte und genesene Personen, selber an COVID-19 zu erkranken und die Erkrankung weiter zu verbreiten, deutlich geringer als bei nicht immunisierten Personen.

Zum anderen ist die Sicherheit der Tests auf SARS-CoV-2 als Begründung anzuführen. Hierbei ist insbesondere die Sicherheit der SARS-CoV-2-Antigen-Schnelltestsysteme (PoC = Point of Care) = Schnelltests eingeschränkt. Das RKI hat Schnelltests zur Eigenanwendung untersucht. Die Ergebnisse sind sicherlich auf Schnelltests in Testzentren übertragbar. Dabei kommt das RKI u.a. zu folgenden Ergebnissen:

Antigentests zur Anwendung vor Ort oder zur Eigenanwendung erkennen nur eine sehr hohe Viruslast in den oberen Atemwegen. Ein negatives Ergebnis im Antigentest hat nur eine zeitlich begrenzte Aussagekraft („Gültigkeit“). Es ist immer nur eine Momentaufnahme. Es darf nicht zu falscher Sicherheit und der Vernachlässigung von Schutzmaßnahmen führen.

Vor diesem Hintergrund ist eine Gültigkeit negativer Testergebnisse von Antigen-Schnelltests von bis zu 48 Stunden sehr kritisch zu sehen. Nur ein Schnelltest unmittelbar vor einer Veranstaltung könnte eine eingeschränkte Sicherheit gewährleisten.

Ein PCR-Test besitzt zwar eine deutlich höhere Sicherheit, das SARS-CoV-2 Virus zu erkennen. Durch die zeitliche Verzögerung zwischen Testentnahme und Vorliegen des Ergebnisses von bis zu einem Tag steigt die Unsicherheit in Bezug auf den Schutz der Bevölkerung jedoch wieder deutlich an. Auch hier ist der Test nur eine Momentaufnahme zum Zeitpunkt der Testentnahme.

Zudem lassen sich zu Beginn und am Ende der infektiösen Phase der Erkrankung Positivnachweise mittels Antigen-Schnelltestungen nur mit eingeschränkter Verlässlichkeit erbringen. Der Negativnachweis erzeugt daher für die Validität des Befundes eine relative Unsicherheit. Die grundsätzlichen Vorteile der PoC-Testsystematik werden dadurch jedoch nicht in Frage gestellt, da mit PoC-Tests die Infektion bei hoher Viruslast schnell und unkompliziert detektiert werden können.

Die 2G-Regelung schließt die beschriebenen Unsicherheiten hingegen aus.

Im Ergebnis sieht die Stadt durch die Einführung der 2G-Regel das Risiko der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 als deutlich gesenkt an.

IV.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung können Sie Klage erheben:

Wie?	<p>Schriftlich oder mündlich zur Niederschrift. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).</p> <p>Zur Niederschrift bedeutet, dass Sie beim Verwaltungsgericht persönlich erscheinen und erklären, dass Sie Klage erheben möchten. Der Urkundsbeamte oder die Urkundsbeamtin verfasst dann die Niederschrift nach Ihren Angaben.</p>	
	Die Klage muss enthalten: Name der Person, die Klage erhebt Name der Behörde, die den Bescheid erlassen hat (Stadt Wuppertal) Angaben zur behördlichen Entscheidung, gegen die Klage eingereicht wird	Die Klage soll enthalten: den Bescheid, gegen den Sie Klage erheben (Original oder Kopie) Angaben zum Ziel der Klage Tatsachen und Beweismittel, auf die Sie Ihre Klage stützen
Wann?	Innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen das Schreiben bekannt gegeben wurde. Beachten Sie, dass Ihre Klage innerhalb der Monatsfrist bei Gericht angekommen sein muss.	

Wo?	Beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf
-----	--

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Sie können auch eine andere Person bevollmächtigen, für Sie Klage zu erheben. Aber auch diese Person muss die Klage innerhalb eines Monats einlegen. Wird diese Frist nicht eingehalten, geht dies zu Ihren Lasten.

Hinweis:

Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat gem. § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einer Klage angegriffen wird.

Diese Allgemeinverfügung und seine Begründung kann gem. § 41 Abs. 4 Satz 2 VwVfG NW im Rathaus Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal während der Bürozeiten inklusive ihrer Begründung eingesehen werden.

Uwe Schneidewind
Oberbürgermeister

Herausgeber

Der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Redaktion, Vertrieb und Abonnementsbestellung

Rechtsamt
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal
E-Mail bekanntmachungen@stadt.wuppertal.de

Internet und Newsletter-Bestellung

www.wuppertal.de/bekanntmachungen

Der Stadtbote – Amtsblatt der Stadt Wuppertal – erscheint bei Bedarf - in der Regel alle 2 Wochen. Einzelexemplare sind zum Preis von 2,00 EURO erhältlich im Rathaus Barmen
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Jahresbezugspreis: 100,00 EURO